



Dringlichkeits-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12328**
Datum: 05.12.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/5100.1230
Verfasser: DLZ 401
Plandatum: 05.12.2013

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	05.12.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	10.12.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	11.12.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der
Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale).

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Produkt: 1.36101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Erhöhter Ertrag 0€

Abwägende Zusammenfassung:

Der Stadtrat hat am 27.11.2013 die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)“ (Vorlagen-Nr. V/2013/11915) beschlossen. Zuvor wurde die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) (Vorlagen-Nr. V/2013/11920) mit zwei weiteren Betreuungsstufen (7 = 55 Wochenstunden, 8 = 60 Wochenstunden) beschlossen.

In der beschlossenen Kostenbeitragssatzung waren Kostenbeiträge für die Betreuungsstufen 7 und 8 nicht ausgewiesen. Vom Stadtrat beschlossen wurde lediglich der Zukauf von Stunden in Höhe von 4,- € pro Stunde. Dies bedeutet bei konsequenter Anwendung der beschlossenen Kostenbeitragssatzung, dass für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote für 55 und 60 Wochenstunden ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 4,00 € pro Stunde zu erheben wäre (55 h = zusätzlich 80,00 €/Monat; 60 h = zusätzlich 160,00 €/Monat).

Alternativ hat die Verwaltung die Nutzung einer verwaltungsinternen Auslegungsanweisung zum Umgang mit der Kostenbeitragserhebung für die Stufen 7 und 8 geprüft. Diese Auslegungsanweisung hätte – wie im Jugendhilfeausschuss am 7.11.13 diskutiert - die Differenzierung zwischen a) Kostenbeitragserhebung für den Zukauf von Betreuungsstunden und b) den Zukauf bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit für 4€ je angefangener Stunde zum Inhalt gehabt.

Eine derartige Auslegungsanweisung wäre jedoch rechtswidrig, da der Stadtrat mit seinem Beschluss vom 27.11.13 für den Zukauf von zusätzlichen Betreuungsstunden 4€ pro Stunde festgelegt hat – und zwar ohne Differenzierung nach geplantem Stundenzukauf oder als Sanktion für verspätetes Abholen.

In der Abwägung hat sich die Verwaltung entschieden, dem Stadtrat noch im Dezember 2013 anliegende Erste Änderungssatzung zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung zur Dringlichkeit

Der Stadtrat hat am 27.11.2013 die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen. In der abwägenden Zusammenfassung der zugehörigen Beschlussvorlage hatte die Verwaltung ausgeführt, dass die Satzung erarbeitet werden musste, um ab dem 1.1.2014 neue Landesregelungen in Satzungsrecht zu wandeln. Die Erste Änderungssatzung steht in inhaltlichem Zusammenhang mit der beschlossenen Kostenbeitragssatzung; insofern ist eine Beschlussfassung im Dezember 2013 geboten, so dass noch eine Veröffentlichung im Dezember 2013 erreicht werden kann.

Auch um sicherzustellen, dass ab 1.1.2014 die am 27.11.13 ebenfalls beschlossene Benutzungssatzung für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Träger von Kindertageseinrichtungen, im Bereich der Kostenbeitragshebung angewendet werden kann, ist die Behandlung im Dezember 2013 notwendig. Eine Behandlung erst im Januar 2014 würde bedeuten, dass Kostenbeiträge gemäß dann gültiger, aber fehlerhafter Satzung für 55h und 60h pro Woche in Höhe von 4€/h erhoben werden müssten; dies widerspräche zumindest der vom Jugendhilfeausschuss intendierten Differenzierung.

Begründung zur Ersten Änderungssatzung:

Zu § 1

Im Stadtrat wurden zu § 6 des Entwurfs zur Kostenbeitragssatzung zwei Änderungsanträge abgestimmt, welche mehrheitlich abgelehnt wurden; der Änderungsantrag der CDU-Fraktion wurde von der Verwaltung übernommen.

Nach Überprüfung der Beschlussvorlage (Austauschvorlage) zur Kostenbeitragssatzung, welche den Stadträten am 22.11.2013 zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, stellte sich heraus, dass die Übernahme des Änderungsantrages der CDU-Fraktion bzgl. der Kappungsgrenze von 285,00 Euro nicht eingearbeitet war. Es lag insofern dem Stadtrat eine unvollständige Beschlussvorlage vor. Um jegliche Irritation zu vermeiden, legt die Verwaltung hiermit den Beschlusstext der CDU-Fraktion als eigenen Text nochmals zur Abstimmung vor.

Der Begriff „Gebührenobergrenze“ wird dabei durch den Begriff „Kostenbeitragsobergrenze“ ausgetauscht, um die Systematik des KiFöG durchgängig auch in der Satzung aufzugreifen.

§ 6 Abs. 4 Satz 2 (neu) dient der besseren Handhabung der Kostenbeitragsobergrenze im Rahmen der Kostenbeitragsfestsetzung. Bereits § 5 (5) der alten Gebührensatzung regelte in Satz 2: „Die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt beginnend beim ältesten Kind und endet beim jüngsten Kind.“

In § 7 der am 27.11.2013 beschlossenen Kostenbeitragssatzung fehlte das Datum des Inkrafttretens. Es wird klargestellt, dass die Kostenbeitragssatzung am 1.1.2014 in Kraft treten soll.

Zu § 2

In der nun vorgelegten Anlage 1 zur Ersten Änderungssatzung wurden die Kostenbeiträge für die Betreuungsstufen 7 und 8 eingefügt. Die Berechnung erfolgte analog der bisherigen Verfahrensweise im Rahmen der Verhältnisrechnung.

Weiterhin wurde die bisherige Betreuungszeitstufe 7, Abschnitt B (Hort 25 Wochenstunden)

entfernt. Mit Beschluss des Stadtrats vom 27.11.13 wurde in der Benutzungssatzung diese Betreuungszeitstufe (Hort 25 Wochenstunden) gestrichen. Es handelte sich um einen redaktionellen Fehler, dass diese Betreuungszeitstufe noch in der bisherigen Anlage 1 zur Kostenbeitragsatzung als Spalte enthalten war.

Die Regelungen zum Zukauf von Betreuungsstunden werden unter Verweis auf die Diskussion im Jugendhilfeausschuss am 7.11.13 aufgenommen. In der damaligen Diskussion wurde klar unterschieden zwischen a) 4€/h als Sanktion bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit und b) 1€/h (Krippe) bzw. 0,70€/h (Kindergarten) und 0,50€/h (Hort) für diejenigen, die nachweislich einen Bedarf haben, die Betreuungsstufen 7 und 8 gemäß Benutzungssatzung zu vereinbaren.

Mit dem jetzigen Entwurf zur Ersten Änderungssatzung wird diese Diskussion abgebildet und in eine neue Anlage 1 überführt.

Zu § 3

Beide Satzungen, die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)“ und die „Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)“ sollen am gleichen Tag in Kraft treten. Daher ist es notwendig, dass auch die Erste Änderungssatzung zum 1.1.2014 in Kraft tritt.

Anlagen:

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
und

Anlage 1 der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)